

Frist bis	Aufgabe	Verantwortlich
<p>8 Wochen vorher</p> <p>bis September (Sa 11./So 12. September)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder für den GdG-Rat (§ 3 Ziffer 1 WO;). Es gibt zwei Möglichkeiten die Anzahl der zu wählenden Mitglieder festzulegen. • 1. nach Schwerpunkten der Pastoral der GdG • 2. nach der Vertretung der Pfarreien im GdG-Rat Erfolgt eine Festlegung nach Anzahl der Pfarreien und/oder Gemeinden der GdG kann die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für jede Pfarrei/Gemeinde gleich groß sein oder proportional bestimmt werden. Nach dieser Vorgabe erstellt der Wahlausschuss die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. 	<p>Der GdG-Rat</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Wahlverfahrens (§ 6 Ziffer 1 und 2 WO) A) GdG-weit auf einer gemeinsamen Liste oder B) in einzelnen Wahlbezirken auf je eigenen Listen oder C) GdG-weit auf einer gemeinsamen Liste getrennt nach Wahlbezirken. 	<p>Der GdG-Rat im Einvernehmen mit den Pfarrei- und Gemeinderäten</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Wahl der Pfarreiräte und/oder Gemeinderäte 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Wahlverfahrens für die Pfarreiräte und Gemeinderäte (Ziffer 4.2 der Ordnungen für die Pfarrei- und Gemeinderäte) <ul style="list-style-type: none"> ○ Eigener Wahlausschuss für die Wahlen zu den Pfarrei- und Gemeinderäten oder ○ gemeinsamen Wahlausschuss zur Wahl des GdG-Rats und der Pfarrei- und Gemeinderäte ○ Werden für die Wahl der Pfarreiräte und Gemeinderäte eigene Wahlausschüsse gebildet, legt der GdG-Rat deren Größe in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort fest. 	
<p>Sa 11./So 12. September</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufung des Wahlausschusses für den GdG-Rat (§ 7 WO) <ul style="list-style-type: none"> ○ Mitglieder sind der Leiter der GdG oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in und mindestens vier vom GdG Rat zu wählende Mitglieder der Gemeinschaft der Gemeinden. ○ Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in § 8 WO benannt. 	<p>Der GdG-Rat</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Berufung der Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte gemäß Ziffer 4.2 der Ordnungen für die Pfarrei und Gemeinderäte sofern diese Aufgabe nicht durch den Wahlausschuss für den GdG-Rat übernommen wird. 	
<p>6 Wochen vorher</p> <p>Sa 25./So 26. September</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Bekanntgabe des Wahlvorschlags (§ 9, Ziffer 1 – 3 WO) 	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p>6-4 Wochen vorher</p> <p>Mo 27. September bis Sa. 9. Oktober</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung des Wahlvorschlags (§ 9 Ziffer 3 WO). Die Offenlegung erfolgt <ul style="list-style-type: none"> ○ an zentralen Orten der GdG oder ○ in sonstiger geeigneter Weise z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushänge, auf der Homepage, im Newsletter oder dem Printmedium der GdG. 	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf die Möglichkeit von Ergänzungsvorschlägen (§ 9 Ziffer 4 WO) <ul style="list-style-type: none"> ○ Ergänzungsvorschläge können bis zum 09. Oktober eingereicht werden. ○ Für Ergänzungsvorschläge sind 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich. 	
<p>3 Wochen vorher</p> <p>bis So 17. Oktober</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Ergänzungsvorschläge (§ 9 Ziffer 6 WO) • Aufstellung des endgültigen Wahlvorschlags (§ 10 WO) • Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags (§ 10 WO) Die Bekanntgabe erfolgt <ul style="list-style-type: none"> ○ an zentralen Orten der GdG oder ○ in sonstiger geeigneter Weise z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushänge, auf der Homepage, im Newsletter oder dem Printmedium der GdG 	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p>bis So 17. Oktober</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung des Wahlvorstands (§ 11 WO) <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und 	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und</p>

	<p>mindestens drei weiteren Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zu den Räten angehören. ○ Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind in § 11 WO benannt. 	<p>Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p>Mo 25. Oktober bis Mi 03. November</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung und Aushändigung von Briefwahlunterlagen (§ 13 WO) <ul style="list-style-type: none"> ○ Briefwahlunterlagen sollen in den örtlichen Pfarrbüros zugänglich gemacht werden. 	<p>Wahlvorstand für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlvorstand für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlvorstand für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p>Sa 06. /So 07. November</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl <ul style="list-style-type: none"> ○ GdG-Rat ○ Pfarreiräte ○ Gemeinderäte <p>Der Wahlvorstand hat nach §§ 11 und 14 WO die Aufgabe der:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorge für einen ungestörten Ablauf der Wahl, ▪ Registrierung der Wählerstimmen, ▪ Registrierung der auswärtigen Wähler gem. § 4 Ziffer 2 WO (Formblatt über www.kirche-waehlen.de), ▪ Entgegennahme der Stimmzettel, ▪ Vorläufigen Zählung der abgegebenen Stimmen, ▪ Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses, ▪ Aufnahme der Wahlniederschrift mit Unterschrift des Vorsitzenden, ▪ unverzüglichen Weiterleitung der Niederschrift an den Wahlausschuss ▪ Weitergabe der Ergebnisse nach Auszählung der Stimmen, spätestens bis Montag früh am 08. November 2021 an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung; online: ursula.schuermann@bistum-aachen.de, Fax: 0241/452-554; Tel.: 0241/452855 Diese Rufnummern sind auch erreichbar Sonntag 07. November 2021 in der Zeit von 10 bis 13 Uhr und 17 bis 20 Uhr 	<p>Wahlvorstand für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlvorstand für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlvorstand für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>

<p>bis Fr 12. November</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Wahlergebnisses • Endgültige Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15 Ziffer 1 WO) 	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p>eine Woche danach Sa 13./So 14. November</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 15 Ziffer 2) Die Bekanntgabe erfolgt <ul style="list-style-type: none"> ○ an zentralen Orten der GdG oder ○ in sonstiger geeigneter Weise z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushänge, auf der Homepage, im Newsletter oder dem Printmedium der Gemeinschaft der Gemeinden. 	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p>2 Wochen danach bis So 21. November</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Frist für die Anfechtung der Gültigkeit des Wahlergebnisses (§ 15 Ziffer 3 WO) 	<p>Wahlausschuss für den GdG-Rat.</p> <p>Wahlausschüsse für die Pfarrei- und Gemeinderäte, sofern nicht der Wahlausschuss für den GdG-Rat diese Aufgaben übernimmt.</p>
<p>bis Fr 26. November</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Sitzung des GdG-Rats mit den gewählten und amtlichen Mitgliedern (§ 7 Ziffer 1 Satzung für den GdG-Rat) • Berufung der Mitglieder nach § 4 Ziffer 3 der Satzung für den GdG-Rat, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis vorliegt. 	<p>Leiter der GdG</p>
<p>Drei Wochen später bis Sa 18. Dezember</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konstituierende Sitzung des GdG-Rats mit Wahl des Vorstandes (§ 7 Ziffer 2 und 3 der Satzung für den GdG-Rat) 	<p>Leiter der GdG</p>
<p>bis Fr 7. Januar 2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konstituierende Sitzung des Pfarreirats mit Wahl einer/s Vorsitzenden bzw. eines Sprecherteams (Ziffer 4.3 und 4 der Ordnung für die Pfarreiräte) 	<p>Der Pfarrer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pastoralteams der GdG</p>
<p>bis Fr 7. Januar 2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konstituierende Sitzung des Gemeinderats mit Wahl einer Leitung (Ziffer 4.3 und 4 der Ordnung für die Gemeinderäte) 	<p>Der Leiter der GdG oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pastoralteams der GdG</p>